



## **Unterrichtung 19/215**

der Landesregierung

### **Änderung des Medienstaatsvertrages in Form eines 1. Medienänderungsstaatsvertrages (MÄStV)**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

20. März 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit unterrichte ich Sie unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) darüber, dass die Länder eine Änderung des Medienstaatsvertrages in Form eines 1. Medienänderungsstaatsvertrages (MÄStV) beabsichtigen.

Am 20.02.2020 hat die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) offiziell ihren 22. Bericht vorgestellt. Die wesentlichen Aussagen dieses Berichts sind folgende:

- Die KEF empfiehlt ab 2021 eine Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags um 86 Cent auf 18,36 Euro.
- Zudem hält sie eine Änderung der prozentualen Aufteilung am Rundfunkbeitragsaufkommen zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio für erforderlich.
- Außerdem stellt sie fest, dass die Finanzausgleichsmasse der ARD (zugunsten von Radio Bremen und dem Saarländischen Rundfunk) erhöht werden müsse.

Zur Umsetzung dieser drei Punkte muss der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag der Länder (RFinStV) geändert werden, und zwar in Form eines 1. MÄStV. Die Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder hat in ihrer Sitzung am 12.03.2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst (bei Enthaltung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Länder nehmen in Aussicht, dass der Staatsvertrag zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17.06.2020 unterzeichnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt müsste die Willensbildung des Landtages abgeschlossen sein. Der 1. MÄStV soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dirk Schrödter

**Anlage 1: MPK-Beschluss vom 12.03.2020**

**Anlage 2: Entwurf des 1. MÄStV (Stand 04.03.2020)**

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 12. März 2020 in Berlin**

**Vorläufiges Ergebnisprotokoll**

**TOP 3      Rundfunkthemen**

**TOP 3.1      1. Medienänderungsstaatsvertrag (Rundfunkbeitragsanpassung)**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf des Ersten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (1. Medienänderungsstaatsvertrag).
2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz am 17. Juni 2020 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landtage vornehmen.
3. Die Rundfunkkommission wird ermächtigt, bis zur Unterzeichnung des Staatsvertrages notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Enthaltung Sachsen-Anhalts unter Abgabe einer mündlichen Erklärung.

**Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(1. Medienänderungsstaatsvertrag)**

[Stand: 04.03.2020]

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland [*Datum der Unterzeichnungen eintragen*], wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe „17,50“ durch die Angabe „18,36<sup>1</sup>“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842<sup>2</sup>“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „180,84“ durch die Angabe „195,77<sup>3</sup>“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,7<sup>4</sup>“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens.“

## **Artikel 2**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

---

<sup>1</sup> Dazu KEF-Empfehlung Rz. 610 (S. 332).

<sup>2</sup> Zum Verteilungsschlüssel vgl. KEF-Empfehlung Rz. 612 und Tab. 211 (S. 332).

<sup>3</sup> Dazu KEF-Empfehlung Rz. 603 (S. 326).

<sup>4</sup> Umsetzung der Einigung der ARD zum ARD Finanzausgleich.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.



Für das Land Baden-Württemberg:

, *den* \_\_\_\_\_

Für den Freistaat Bayern:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Berlin:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Brandenburg:

, *den* \_\_\_\_\_

Für die Freie Hansestadt Bremen:

, *den* \_\_\_\_\_

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Hessen:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Niedersachsen:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Rheinland-Pfalz:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Saarland:

, *den* \_\_\_\_\_

Für den Freistaat Sachsen:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Sachsen-Anhalt:

, *den* \_\_\_\_\_

Für das Land Schleswig-Holstein:

, *den* \_\_\_\_\_

Für den Freistaat Thüringen:

, *den* \_\_\_\_\_